

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 2

- im Postaustausch -

— nachrichtlich:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefan Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-33837
Telefax +49 351 564-33009
(Abt.)

Stefan.Richter@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
38-2110/2/2-2019/98864

Dresden,
04.12.2019

Verwendung von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst

Die im Freistaat Sachsen in Kraft getretene neue DGUV Vorschrift 49 und die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Beachtung des Schutzzieles des Jugendarbeitsschutzgesetzes machen es erforderlich, die mit Erlass vom 11. Juli 2007 ergangenen Hinweise des SMI zur Verwendung von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst zu aktualisieren. Gleichzeitig wird der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Juli 2007, Az.: 37-1510/16, aufgehoben.

1. Ausgangssituation

Personen zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr in den aktiven Feuerwehrdienst aufzunehmen, ist nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), möglich. Die §§ 6 und 17 der DGUV Vorschrift 49 (Ausgabe Juni 2018) treffen Regelungen zu Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr. Die DGUV Regel 105-049 (Ausgabe Juni 2018) kommentiert diese.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), sind für die Beschäftigung Jugendlicher in der Ausbildung oder in Arbeitsverhältnissen Festlegungen getroffen worden, welche deren besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Die Entscheidung, ob Jugendliche einer Gemeinde erst ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr am Einsatzdienst teilnehmen, trifft der Gemeindeführer im Rahmen seiner Aufgaben nach § 17 Abs. 1 und 2 SächsBRKG. Eine Teilnahme von Jugendlichen am Einsatzdienst vor dem vollendeten 18. Lebensjahr kann der Gemeindeführer zulassen. Bei seiner Entscheidung hat er deren körperlichen und geistigen Entwicklungsstand unter Abwägung mit den möglichen Gefährdungen verantwortungsvoll zu berücksichtigen.

2. Anwendungshinweise

Zur Anwendung der vorgenannten Regelungen ergehen folgende Hinweise:

2.1 Allgemeines

Für Personen, die zwischen vollendetem 16. und 18. Lebensjahr in eine Freiwillige Feuerwehr im Freistaat Sachsen aufgenommen werden bzw. Dienst leisten (Jugendliche), gelten - ergänzend zu den Regelungen des SächsBRKG - die von der Unfallkasse Sachsen in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die DGUV Vorschrift 49. Unternehmerin im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift ist die Gemeinde als Träger der Feuerwehr. Die nach der DGUV Vorschrift 49 erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen müssen dabei an den besonderen Schutzbedarf von jugendlichen Feuerwehrangehörigen angepasst werden.

Das JArbSchG findet keine direkte Anwendung, da es sich beim Dienst Jugendlicher in der Freiwilligen Feuerwehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit und nicht um eine bezahlte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Aus Fürsorgegesichtspunkten wird allerdings eine Orientierung an den Schutzziele des JArbSchG empfohlen.

2.2 Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr

Vor einer Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist der körperliche, geistige und charakterliche Entwicklungsstand der Jugendlichen zu beurteilen und anhand des Beurteilungsergebnisses über die Aufnahme zu entscheiden.

Die Feststellung der körperlichen Eignung kann zunächst auf eine entsprechende Bestätigung der Sorgeberechtigten, z. B. im Aufnahmeantrag vermerkt, gestützt werden. Soweit Zweifel im Rahmen der Aufnahme, aber auch während des späteren Dienstes bestehen, ist ein ärztliches Attest erforderlich, das vom Träger der Feuerwehr zu veranlassen und zu finanzieren ist. Die dafür notwendigen Untersuchungen sollte ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt¹ durchführen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Verfahren zu beteiligen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und im erforderlichen Umfang aufzubewahren.

2.3 Ausbildungs- und Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Der Gemeindeführer bestimmt für den Ausbildungs- und Einsatzdienst Aufsichtsführende über die Jugendlichen. Außerdem hat er den während Ausbildungs- und Einsatzmaßnahmen möglichen Gefahrenbereich zu bestimmen. Eine Mitwirkung der Ju-

¹ Hinweise dazu in der DGUV Regel 105-049 unter Punkt 2.4 (Durchführungsanweisungen zu § 6 Absatz 5 der DGUV Vorschrift 49); die Untersuchung ist unter Orientierung an den Regeln der §§ 37 bis 41 JArbSchG durchzuführen.

gendlichen ist nur außerhalb des Gefahrenbereichs im Beisein des Aufsichtsführenden möglich. Dieser entscheidet über den Einsatz der Jugendlichen und die dabei auszuführenden Tätigkeiten am Einsatzort. Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen der Jugendlichen, etwa bei Einsätzen mit erheblichen Personenschäden oder während des Ausbildungsdienstes bei Darstellung entsprechender Bilder oder Beschreibungen zu berücksichtigen.

Die Teilnahme am Einsatzdienst durch Jugendliche setzt voraus, dass

- eine gegebenenfalls erforderliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung vorliegt,
- die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten mit Angabe zu besonderen, insb. für die Nachtstunden bestehenden, zeitlichen Beschränkungen vorliegt,
- diese nachweisbar für die vorgesehenen Aufgaben ausgebildet sind,
- sie nachweisbar Kenntnisse der Unfallverhütung und der Gefahren des Feuerwehrdienstes besitzen,
- sie für die vorgesehenen Aufgaben regelmäßig fortgebildet werden und
- sie für die Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz ausgerüstet sind.

Für die vorgesehenen Aufgaben im Einsatzdienst nachweisbar ausgebildet zu sein bedeutet insbesondere, dass Jugendliche vor dem ersten Einsatz eine Grundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (Stand Januar 2012), Teil II Musterausbildungspläne, Pkt. 2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang), inklusive der entsprechenden Prüfung erfolgreich absolviert haben müssen. Weiterhin müssen die Jugendlichen regelmäßig fortgebildet werden. Das erfordert die regelmäßige Teilnahme am Ausbildungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr. Mit dieser Aus- und regelmäßigen Fortbildung sollen die Jugendlichen die vorgesehenen Aufgaben im Einsatz unter Anleitung erfüllen können. Dabei muss ihnen die Mindestschutzausrüstung nach Feuerwehrdienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz -“ (Stand März 2007) zur Verfügung stehen. Sie ist entsprechend den Erfordernissen durch weitere Persönliche Schutzausrüstung und Einsatz-ausrüstung zu ergänzen.

Im Einsatzdienst aktive Jugendliche haben ihnen bekannte oder später bekannt werdende Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen Sorgeberechtigten erfolgen. Durch die Feuerwehr ist sicherzustellen, dass die Sorgeberechtigten von dieser Verpflichtung Kenntnis haben, z. B. durch Unterschrift unter eine entsprechende Erklärung auf dem Aufnahmeformular. Meldungen der Jugendlichen, die erkennbar ohne Beteiligung eines Sorgeberechtigten eingegangen ist, sind durch die Feuerwehr unverzüglich einem Sorgeberechtigten zur Information weiterzuleiten.

Die allgemeinen Schutzziele des JArbSchG im Ausbildungs- und Einsatzdienst umzusetzen bedeutet insbesondere:

- Jugendliche sollten nicht mehr als acht Stunden pro Tag und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich Ausbildungs- und Einsatzdienst leisten (vgl. § 8 JArbSchG). Hierunter fallen auch sogenannte Kompaktkurse zur Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang).

- Jugendliche sollten keine gefährlichen Arbeiten ausführen (vgl. § 22 ArbSchG), d.h.:
 - Jugendliche sollten nur begrenzt schwere Lasten heben. Als Grenzhublast bei gelegentlichem Heben und Tragen (weniger als zweimal die Stunde; bis zu 3-4 Schritte) gelten 35 kg (Männer) bzw. 15 kg (Frauen). Als Grenzhublast bei häufigem Heben und Tragen gelten 20 kg (Männer) bzw. 10 kg (Frauen) (Quelle für Richtwerte: „Hettinger“-Tabelle; Entscheidungsgrundlage durch Gefährdungsbeurteilung auf Basis Lastenhandhabungsverordnung erforderlich).
 - Jugendliche sollten schädlichen Einwirkungen durch Gefahrenstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung und biologische Arbeitsstoffe, wie sie die Biostoffverordnung definiert, nicht ausgesetzt sein. Gefährdungen durch Lärm, Erschütterungen und Strahlen sollten ausgeschlossen sein.
- Jugendliche sind vor Beginn des Ausbildungs- und Einsatzdienstes und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie im Ausbildungs- und Einsatzdienst ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen und zu dokumentieren (vgl. § 29 JArbSchG). Die jeweiligen Unterweisungen führt der Gemeindeführer oder ein von ihm Beauftragter durch.

Der Ausbildungs- und Einsatzdienst darf zudem nicht mit der Schulpflicht kollidieren und muss den Jugendlichen im Anschluss ausreichend ununterbrochene Freizeit gewähren. Wenn Jugendliche am Einsatzdienst teilnehmen, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sie während ihrer ggf. gleichzeitigen betrieblichen Ausbildung Anwesenheitspflichten unterliegen. Die Ausbildungsbetriebe wiederum sind interessiert und *verpflichtet*, die Auszubildenden auf die Kammerprüfung vorzubereiten. Soweit die Freiwillige Feuerwehr - trotz der bestehenden Tätigkeitsbeschränkungen für Jugendliche im Einsatz - deren Einsatzbereitschaft auch während der betrieblichen Ausbildung für erforderlich hält, sind in einem gemeinsamen Gespräch von Freiwilliger Feuerwehr, Sorgeberechtigten und Ausbildungsverantwortlichen im Vorfeld Möglichkeiten zur Realisierung der Einsatzbereitschaft, zum Beispiel durch Ausbildungszeitverlagerung, zu klären. Hierbei ist auch ein Verfahren zur gegenseitigen Information zu vereinbaren.

3. Information/Berücksichtigung in Aus- und Fortbildung

Die Landkreise werden gebeten, den Erlass an die Gemeinden weiterzuleiten.

Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird gebeten, die Inhalte des Erlasses in der Aus- und Fortbildung der Wehrleiter zu berücksichtigen.



Andreas Hirth
Referatsgruppenleiter Bevölkerungsschutz
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen